

BEKANNTMACHUNGEN

nung ist innerhalb einer Frist von drei Jahren vorzunehmen. Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes . . . in der Weiterbildung befinden, können die Weiterbildung in diesem Gebiet oder Teilgebiet nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten eine Arztbezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung.

② Wer auf Grund der Berufsordnung vom . . . berechtigt gewesen ist, eine in dieser Weiterbildungsordnung nicht enthaltene Arztbezeichnung zu führen, behält die Berechtigung auch nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

③ Wer bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, für das bzw. für den diese Bezeichnung eingeführt worden ist, innerhalb der letzten acht Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig tätig war, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten. Abweichendes ist in der Anlage zur Weiterbildungsordnung für einzelne Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche bestimmt.

Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Einführung einer neuen Bezeichnung gestellt werden; bei der Entscheidung über den Antrag kann die Kammer auch Zeiten regelmäßiger Berufstätigkeit berücksichtigen, die innerhalb der Antragsfrist abgeleistet wurden.

Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich zu erbringen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend in dem betreffenden Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat.

Wer bei Einführung der Teilgebietsbezeichnung „Neuropathologie“ in diese Weiterbildungsordnung in diesem Teilgebiet mindestens fünf Jahre regelmäßig tätig war, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Pathologie“ nur in Verbindung mit der Teilgebietsbezeichnung „Neuropathologie“ erhalten, auch wenn er auf Grund seiner abgeschlossenen Weiterbildung nicht zum Führen der Gebietsbezeichnung „Pathologie“ berechtigt ist. In diesem Falle darf der Arzt die Gebietsbezeichnung nur im Zusammenhang mit

der Teilgebietsbezeichnung führen. Der Arzt muß sich gegenüber der Ärztekammer verpflichten, die Berufsausübung in dem Gebiet der Pathologie auf das Teilgebiet der Neuropathologie zu beschränken. □

(Die „Anlage zur Weiterbildungsordnung“ wird im nächsten Heft veröffentlicht).

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Einführung in die kassenärztliche Tätigkeit

Im Jahre 1979 noch stattfindende Einführungslehrgänge

Hamburg, 28. November

Hamburg, Ärztehaus, Humboldtstraße 56. Beginn 9.00 Uhr, Ende ca. 17.00 Uhr. Schriftliche Anmeldungen bis 20. 11. 79 an die KV Hamburg, Abt. Arztregister, Humboldtstraße 56, 2000 Hamburg 76, unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der genauen Anschrift. Teilnahmegebühr von 20 DM ist auf das Konto der KV Hamburg bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank, Zweigstelle Hamburg, Konto-Nr. 00 211 000 (BLZ 200 906 02) mit dem Vermerk „Gebühr für Einführungslehrgang“ zu überweisen.

Niedersachsen, 20. Oktober

Braunschweig, Ärztehaus, An der Petrikirche 1. Beginn 9.00 Uhr, Ende ca. 17.00 Uhr. Anmeldungen bis 15. 10. 79 an die KV Niedersachsen, Bez.-Stelle Braunschweig, An der Petrikirche 1, Postfach 30 40, 3300 Braunschweig, Tel.: 05 31/4 40 36. Teilnahmegebühr von 20 DM ist auf das Konto der KV Niedersachsen, Bez.-Stelle Braunschweig, bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank, Konto-Nr. 01 850 000 (BLZ 270 906 18) oder auf das Konto Nr. 2 35-3 04 beim Postscheckamt Hannover (BLZ 250 100 30) zu überweisen.

Westfalen-Lippe, 24. November

Dortmund, im Hause der KV Westfalen-Lippe, Westfalendamm 45. Beginn 9.30 Uhr, Ende ca. 16.30 Uhr. Schriftliche Anmeldungen bis 15. 11. 79 an die KV Westfalen-Lippe – Landesstelle –, Westfalendamm 45, 4600 Dortmund 1. Teilnahmegebühr von 25 DM ist auf das Konto der

Deutschen Bank Dortmund 393/8164 (BLZ 440 700 50) oder auf das Postscheckkonto Dortmund 994 11-4 60 (BLZ 440 606 04) der KV W-L, Landesstelle, Dortmund 1 mit dem Vermerk „47. Einführungslehrgang“ zu überweisen.

Hessen, 10. November

Frankfurt, Georg-Voigt-Straße 15, großer Saal der KV Hessen – Landesstelle. Beginn 9.00 Uhr, Ende ca. 17.00 Uhr. Schriftliche Anmeldungen bis 26. 10. 79 an die KV Hessen – Landesstelle –, Georg-Voigt-Str. 15, 6000 Frankfurt, Tel.: 06 11/79 20-1. Teilnahmegebühr von 20 DM ist auf das Konto Nr. 00 734 440 der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank, Filiale Frankfurt, mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

Pfalz, 20. Oktober

Neustadt/W., Maximilianstraße 22. Beginn 10.00 Uhr, Ende ca. 17.00 Uhr. Anmeldungen bis 12. 10. 79 an die KV Pfalz, Maximilianstr. 22, 6730 Neustadt/W., unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der genauen Anschrift. Teilnahmegebühr von 20 DM ist auf das Konto Nr. 02 312 500 bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank Neustadt (BLZ 546 906 23) mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

Nordbaden, 3. November

Karlsruhe 21, Kesslerstraße 1, großer Vortragssaal I. OG. der KV Nordbaden – Landesstelle. Beginn 9.00 Uhr, Ende ca. 16.00 Uhr. Anmeldungen an die KV Nordbaden – Landesstelle, Kesslerstr. 1, 7500 Karlsruhe 21, Tel.: 07 21/59 20 11. Teilnahmegebühr von 20 DM ist auf das Konto Nr. 02 130 000 (BLZ 660 906 21) bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank, Zweigstelle Karlsruhe, zu überweisen.

Nord-Württemberg, 20. Oktober

Stuttgart 70 (Degerloch), Jahnstraße 30. Beginn 9.15 Uhr, Ende ca. 16.45 Uhr. Anmeldungen bis 5. 10. 79 an die KV Nord-Württemberg, Jahnstraße 30, 7000 Stuttgart 70, unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums, der genauen Anschrift und der derzeitigen Dienststellung sowie der Staatsangehörigkeit. Tel.: 07 11/76 50 51, App. 2 58. Teilnahmegebühr von 20 DM zuzügl. 5,- DM für Mittagessen und Getränke sind am Lehrgangstag zu entrichten.

Bayern, 24. November

München, Ärztehaus Bayern, Mühlbaurostraße 16. Beginn 9.15 Uhr, Ende ca.

16.30 Uhr. Anmeldungen bis 16. 11. 79 an die KV Bayerns – Landesgeschäftsstelle, Mühlbastr. 16, 8000 München 80, Tel.: 0 89/47 47-1. Teilnahmegebühr von 15 DM ist am Tage des Lehrganges zu entrichten.

Berlin, 9./10. November

Berlin, Ärztehaus, Bismarckstraße 95–96. Beginn am ersten Tag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 21.45 Uhr, am zweiten Tag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Anmeldungen an die KV Berlin, Bismarckstr. 95–96, 1000 Berlin 12. Teilnahmegebühr von 20 DM ist auf das Postscheckkonto der KV Berlin, Berlin-West, Nr. 534 99–1 04 mit dem Vermerk „Einführungslehrgang“ zu überweisen.

Zwischen der Bundesknappschaft, K.d.ö.R., Bochum, und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln, wird folgende Ergänzung des Vertrages vom 18. Juni 1970 in der Fassung vom 25. September 1978 vereinbart:

I.

1. § 10 des Vertrages erhält folgenden Absatz 3:

„3. Regelungen zum Arzneimittelhöchstbetrag gemäß § 368 f Abs. 6 RVO in Verbindung mit § 204 a Abs. 1 RKG werden als Anlage B, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, vereinbart.“

2. § 12 Abs. 2 des Vertrages wird wie folgt ergänzt:

„Die Anlage B kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.“

3. Der Vertrag erhält folgende Anlage B:

„Anlage B

Arzneimittelhöchstbetrag

Die Bundesknappschaft und die Kassenärztliche Bundesvereinigung vereinbaren gemäß § 368 f Abs. 6 RVO in Verbindung mit § 204 a Abs. 1 RKG einen Arzneimittelhöchstbetrag und entwickeln diesen weiter. Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Der Arzneimittelhöchstbetrag für den jeweiligen Festsetzungszeitraum wird nach folgender Formel berechnet:

$$AK_{M_t} \cdot M_{t+1} \cdot VK + AK_{R_t} \cdot R_{t+1} \cdot VK = AHB_{t+1}$$

AK_{M_t} = Arzneykosten je Mitglied einschl.

Familienangehöriger (Kontengruppe 43) für die Periode t

AK_{R_t} = Arzneykosten je Rentner einschl. Familienangehöriger (Kontengruppe 43) für die Periode t

M_{t+1} = durchschnittliche Zahl der Mitglieder der knappschaftlichen Krankenversicherung nach amtlichem Vordruck KM 1 in der nachfolgenden Periode t+1

R_{t+1} = durchschnittliche Zahl der Rentner der knappschaftlichen Krankenversicherung nach amtlichem Vordruck KM 1 in der nachfolgenden Periode t+1

VK = Veränderungskoeffizient

AHB_{t+1} = Arzneimittelhöchstbetrag

2. Die für die Berechnung der Arzneimittelhöchstbeträge zu berücksichtigenden Mitgliederzahlen ergeben sich aus den vierteljährlichen Meldungen der Bundesknappschaft nach § 9 Buchstaben a und d des Vertrages, mit der Maßgabe, daß für den Zeitraum, für den ein Arzneimittelhöchstbetrag gilt, jeweils der Durchschnitt aus den vierteljährlichen Zahlen ermittelt wird.

3. Die Steigerungsrate für den Arzneimittelhöchstbetrag für die jeweilige Periode t wird von der Bundesknappschaft und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festgesetzt; dasselbe gilt für die Bestimmung des Begriffs „nicht nur geringfügige Überschreitung“.

4. Um eine mögliche Überschreitung des Arzneimittelhöchstbetrages frühzeitig zu erkennen, können die Vierteljahresausgaben der Kontengruppe 43 nach KV 45 ermittelt und mit den entsprechenden Vierteljahresausgaben des Vorjahres verglichen werden. Die sich aus dem Vergleich ergebende Veränderungsrate soll mit dem vereinbarten Veränderungskoeffizienten verglichen werden.

Ergibt sich gegenüber dem Vierteljahresbetrag eine wesentliche Überschreitung, so daß die Möglichkeit einer nicht nur geringfügigen Überschreitung des Arzneimittelhöchstbetrages gemäß § 368 f Abs. 6 RVO besteht, so sind die am Vertrag beteiligten Ärzte durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung oder die Kassenärztlichen Vereinigungen in einer Globalinformation darauf aufmerksam zu machen (Frühwarnsystem).

5. Wird durch die Vertragspartner eine Überschreitung des Arzneimittelhöchstbetrages durch die am Vertrag teilnehmenden Ärzte festgestellt, so ist zu prüfen, ob diese Überschreitung nicht nur geringfügig ist.

6. Wird festgestellt, daß die Überschreitung nicht nur geringfügig ist, so stellen die Vertragspartner gemeinsam fest, in

welchem Maße die Entwicklungen in bezug auf

a) die Preise der Arzneimittel und

b) die Krankheitshäufigkeit bzw. die dadurch bedingte Menge der Arzneimittel

anders verlaufen sind als erwartet wurde und ob diese ggf. zur Überschreitung des Arzneimittelhöchstbetrages geführt haben. Im übrigen ist zu prüfen, welche sonstigen Gründe das Überschreiten des Arzneimittelhöchstbetrages verursacht haben.

7. Ergibt sich, daß die Überschreitung des Arzneimittelhöchstbetrages ganz oder teilweise auf die Verordnungsweise der am Vertrag teilnehmenden Ärzte zurückzuführen ist, so ist auf Verlangen eines Vertragspartners in eine nähere Überprüfung dieses Umstandes einzutreten. Dazu hat die Bundesknappschaft statistisches Material zur Verfügung zu stellen, aus welchem die durchschnittlichen Verordnungsleistungen je Arzt ermittelt werden können. Den für den Kostenvergleich erforderlichen Durchschnitt wird die Bundesknappschaft aus den Arzneykosten – Kontengruppe 43 – und den für den gleichen Zeitraum mit ihr abgerechneten Behandlungsausweisen ermitteln.

8. Ergeben sich auf Grund der Ursachenforschung Anhaltspunkte für eine nicht zu billigende Verordnungsweise, so müssen die für die Überschreitung des Arzneimittelhöchstbetrages maßgeblich verantwortlichen, an diesem Vertrag teilnehmenden Ärzte durch die Kassenärztlichen Vereinigungen gezielt informiert, ggf. auch beraten werden.

Bleibt die Information, ggf. Beratung durch die Kassenärztliche Vereinigung insofern erfolglos, als die Verordnungsweise der betroffenen Ärzte auch im Folgequartal nach der Information bzw. Beratung nach wie vor zu deutlichen Überschreitungen des in Vierteljahresbeträge aufgeteilten Arzneimittelhöchstbetrages führt, sollen zusätzliche und gezielte Einzelprüfungen nach Maßgabe der Vereinbarung durch die Vertragspartner durchgeführt werden.

9. Die bestehenden Regelungen zur Überprüfung der ärztlichen Verordnungsweise gemäß § 10 des Vertrages bleiben unberührt.“

II.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

Bochum/Köln, den 11. Juni 1979

Bundesknappschaft, K.d.ö.R., Bochum
Kassenärztliche Bundesvereinigung,
K.d.ö.R., Köln